

Allgemeinverfügung

zur Festsetzung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in den Gemeinden

Büsum, Büsumer Deichhausen, Warwerort und Westerdeichstrich

Gemäß § 2 Abs.5 der Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung –BäderVO-) des Landes Schleswig-Holstein vom 15.06.2018, GVOBl. S-H., S. 383, werden nach Anhörung der Betroffenen sowie der örtlichen Kirchengemeinden abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Schleswig-Holstein für Verkaufsstellen von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere des touristischen Bedarfs, sowie für das gewerbliche Feilhalten von Ware außerhalb von Verkaufsstellen in den Gemeinden Büsum, Büsumer Deichhausen, Warwerort und Westerdeichstrich folgende Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen festgesetzt:

1.

in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober sowie vom 17. Dezember bis 08. Januar jeden Jahres jeweils in der Zeit von 11.30 bis 17.30 Uhr, Ostersonntag von 14.00 bis 18.30 Uhr. Ausgenommen sind der Karfreitag und der 25.12. (erster Weihnachtstag).

2.

Die Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung endet am 31.10.2023.

Hinweise:

1.

Diese Regelung gilt gemäß § 2 Abs. 3 BäderVO ausdrücklich nicht für Möbelhäuser, Autohäuser, Baumärkte und Fachmärkte für Elektrogeräte.

2.

Kioskwaren sind: Bade- und Strandgegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, Postkarten und Briefmarken, Kleinspielzeug, Andenken, Funktionsmaterialien für Film- und Fotozwecke sowie Waren, die für diese Gemeinden kennzeichnend sind.

3.

Der besondere Feiertagsschutz nach § 5 Abs. 1 und 2 der BäderVO ist zu beachten.

25761 Büsum, 05. November 2018

Amt Büsum- Wesselburen

Der Amtsvorsteher

Ordnungsamt

Im Auftrag

Andreas Peters

